

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2006

Nr. 2006/916

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Hochrisiko-Fussballspiels FC Basel - FC Zürich vom 13. Mai 2006 in Basel

1. Ausgangslage

Am Samstag, 13. Mai 2006, wird das Hochrisiko-Fussballspiel FC Basel – FC Zürich in Basel im St. Jakobspark stattfinden. Aufgrund von Erkenntnissen aus den involvierten Kreisen dürfte vor, während und nach diesem Spiel eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Fangruppierungen bestehen.

Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Fussballspiels zu gewährleisten, hat das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 28. April 2006 ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

2. Erwägungen

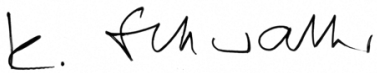
Die Beurteilung der Lage durch die involvierten Fachleute hat ergeben, dass das Gewaltpotential anlässlich dieses Spieles ähnlich des UEFA-Cup-Viertelfinalspiels FC Basel – FC Middlesbrough vom 30. März 2006 sein und in etwa analoge ordnungsdienstliche Dispositive erfordern wird.

Der vorgesehene Polizeieinsatz benötigt erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen des Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt vom 28. April 2006 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des Hochrisiko-Fussballspiels FC Basel – FC Zürich vom 13. Mai 2006 in Basel wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. Dezember 1990 (BSG 511.11) – zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 282 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern
Amt für Finanzen
Polizeikommando